

Ya
5377



Q.H.



COPIA
Eines

Ya
5377

An die Römische Kay-
serliche; auch zu Hungarn und Böh-
men Königliche Majestät

Wie auch

An das Höchst- und Hochlöbliche dazumahlen in Nürn-
berg anwesende Collegium Deputatorum.

Mutatis mutandis.

Von

Denen Hochwürdigem / Durchläuchtigen /
Hochgebornen S. S. und H. H.

Herrn Melchior Otto Bischo-
fen zu Bamberg / 2c.

Vnd

Herrn Eberhardten Herzogen
zu Württemberg und Deck 2c.

Als

Von höchstermelten Kayserlichen Majestät hochwohlver-
ordneten Commisarien

Der Stadt Erfurt Irrung betreffend

Unterthänigsten abgelassenen und im Monat Augusto 1650. über-
reichten Schreibens und respectivè Relation

Auf

Begehren der Friedliebenden Bürgerschaft daselbst

Männiglichem zur Nachricht in Druck geben

Erfurt im Jahr 1651.

Bedruckt bey Friedrich Melchior Dedekinden.



C O P I A

Ein die ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...





Allerdurchleuchtigster



Wer Kayserli-
chen Majestät wird un-
gezweifelt allerunterthänigst
referirt worden seyn / was wir
die zu Beylegung der Erffur-
tischen innerlichen Mißhellig-
keiten verordnete Commis-
sarij wegen Bestrafung des auf-
rührischen Brückners / wel-

cher nicht allein Ewer Kayserlichen Majestät decernirter
Commission sich zu opponiren, solche ärgerlich zu ver-
schimpfen / sondern auch calumniosè zu traduciren / und
durch eine ad publicum gebrachte Famos-Schriфт mit
Verhekung andere Bürger gar zu vernichten unter-
standen / sub dato den 12^{ten} Maji nechsthin allerunterthä-
nigst lassen gelangen.

Nun seynd wir von unsern Subdelegirten mit
Umbständen berichtet worden / was gestalt abermahln
ein Aufwiegler Namens Johann Hallenhorst
sich hervor gethan / und dieser obhabender von Rahe
A ii und

und Bürgerschaft ausgebetener allerseits mit allerun-
terthänigster Submission acceptirter / fast nunmehr zu
End gebrachter Kayserlichen Special Commission neben
noch etlichen asseclis directè entgegen gesetzt / In deme er
zu Hintertreibung des verhofften Innerlichen Friedens
gang ver hinderliche Difficulteten einzuflechten / so gar /
was Kraft deroselben autoritate Cæsarea, zu gemeiner
Stadt Wohlfarth / gänzlicher Beruhigung und Ber-
hütung künftig dergleichen gefährlichen Zwiespalt / die-
ses neuen Factionisten und Innerlichen Friedens-
störers / hiebevör practicirten absoluten Dominatui,
und Eigennutzen aber zuwieder / mit grosser Mühe
und Cost Spiltung heilsamblich abgehandelt und ange-
ordnet / auf einmahl umbzustossen / dieser Kayserlichen
Commission dergestalt gang zu vernichten / und zu elu-
diren sich euserst bearbeitet / massen zu Ausführung die-
ser seiner bößhaften Intention er nicht ermangele / auch
andere zu dergleichen Friedhässigen Beginnen aufzu-
wieglen / und vor sich nullo præscitu vel mandato Sena-
tus, (wie nach Besag der Beilage sub Numero I. des re-
gierenden Raths beyde Obristen Rathsmeister und O-
briste Vierherren / ohne deren Vortrag oder Vor-
wissen nichts im Rath vorgehen oder geschlos-
sen werden kan / selbst bekennet (an der Cron Schwe-
den General Feldmarschall Wrangeln ein Special, von
Kudolph

Rudolph Geißlern mitgeschmiedetes Memorial, darinnen selbe unter andern Puncten des jenigen/ so bey Einführung und Confirmation des regierenden Rahts vorgangen/ welches er/ als à Senatu ad nostros Subdelegatos Deputatus doch selbst mit schliessen / und vermöge extractus Protocolli sub Num, II. im Namen des ganzen Rahts stipulata manu, mit bestätigen helffen / cassationem, e contra eine vermeinte neue Friedens Executions Commission auszubringen gesuchet/ und solches annoch erlangtem Bericht nach beständig sollicitiret.

Ob wohl wir nun durch unsere Subdelegirte, die Ungebühr dieser unverantwortlichen Factionen / wie auch Ewer Kayserlichen Majestät / und uns wegen hieben hauptsächlich mit einlauffender Hoheit zu allerhöchstem Despect, der Stadt aber in Zerschlagung der verhofften gütlichen Composition, zu gänzlichem Ruin und gefährlichen Ausbruch gereichendes Beginnen/ bemelten Aufwieglern ziemlich zu Gemüthe führen / und der unausbleiblich nachfolgenden schweren Bestrafung gnugsam verwarnen lassen. So hat doch solches vornemblich bey Hallenhorsten und Geißlern wenig verfangen / sondern sind dieselbe in ihrer böshafften Intention wieder diese Ewer Kayserlichen Majestät Commission weiter zu negotijren, und einen

Weg als den andern das auf dem Schluß bestehendes
Geschäft/und letztern wohlmeinend gethanen Vorschlag
sich entgegen zu stellen erhärtet verblieben. Dessen gleich-
wohl in unerachtet haben wir/ was zu Handhabung un-
serer obhabenden/und nunmehr vermög des Allerhöch-
sten Beystandes mit sonderbarer vermerckter Besänff-
tigung der meisten in starcker Verbitterung gegen einan-
der bestandener Gemühter / allerdings fast zu Ende ge-
brachter Kayserlichen Commission gedienet / vorneh-
men / die noch übrige Handlung mit dem regierenden
Rath und Bürgerschaft fortsetzen lassen / sonderlich a-
ber weil das ganze Final und glücklicher Ausgang der
Sachen und gütlichen Vergleichs beyder Partheyen
auf der jährlich vorgehenden Wahl der Newen
Vierherren (welche die Bürgerschaft / Krafft
dero Anno 1310. nach dem Buchstaben gege-
bener Vier Briefe und darauf gerichteter Sta-
tuten, sodaannuè ohne einige Limitation oder
Reservation unverbrüchlich zu halten / von
dem Rath mit einem leiblichen Aide thewer-
lich beschworen werden/vor sich allein remotis
Senatoribus wiederumb / wie sie Recht befugt
zu seyn vermeinen/prætendiren, der Rath hinge-
gen die bloße anderwertige hergebrachte Observantz
dortwieder

darwieder vorschüzet) fast einzig und allein beruhet/
Wir auch diesem streitigen Punct seine abhelfliche Maß
zu geben/ nach gnugsamer Erwegung eines und des an-
dern Theils dieser angesprochener Vierherren
Wahl halben führenden Rechten und Be-
fügnüß solches Mittel zu ergreifen/ daß beyde Theile
zu gemeiner Stadt Beruhigung und guter Verständ-
nüß solches mit gutem Sueg acceptiren und annehmen
könten/uns angelegen seyn lassen / zu dem Ende in hoc
Puncto, gleich bey allen andern vorigen Differentzien
auch geschehen/ einen gewissen/ unsers Ermessens bey
den Theilen thunlichen Vorschlag schriftlichen verfas-
sen/denselben dem volligen sitzenden Rahr und dessen zu
dieser Handlung Deputirten extradiren / dabey ob ihnen
diß Temperament beliebe oder nicht/ förderlich zu deli-
beriren erinnern lassen/und nachdeme das ganze inner-
liche Friedens Werck auf des Rahrts in diesem passu
bestimmenden Resolution anjeto bestünde / solches
wohl zu beobachten und mit Hindansehung aller passio-
nirten Affecten suo Voto auf das Bonum Publicum
mehr/ als etliche bekante böse Friedenstörhrische
Gemühter (welche zu dieser güelichen Vergleichung
ihres eigenen Interesse halber wissentlich kein Be-
liebnuß tragen / und andere hierzu inclinirende Perso-
nen abwendig zu machen sich hefftig bemühen) oder an-
deren

deren privat Respect ihr Absehen zu haben ermahnet/
Worüber dann des regierenden Raths Deliberation
vorgangen / und 10. Vota, daß es bey der Kayserlichen
Commisariorum Auffatz verbleiben solle / die Ubrige
differenter auf verschiedene Vorschläge / wie die Wahl
einzurichten/ausgefallen/ an stat aber/ daß auch obge-
dachte des Raths Deputirte, hactenus usitato modo u-
ber bemelten Punct der Vierherren Wahl obvor-
geschlagener massen/dieselbe also künftig verbleiben kön-
te/ oder Sie durch andere Mittel diesen letztern Punct/
gleich den Vorigen gütlich abzuhelffen wüsten / Ihre
Meinung unsern Subdelegirten eröffnen / also die völli-
ge Vereinigung beyder Partheyen/und den verhofften
innerlichen Frieden Schluß / befördern solten/
hat unter dem Nahmen der gesampften Deputirten (wel-
che doch keine Membra des regierenden Raths seyn/
noch mehr Gewalt / als ihnen von ihren Obern dem
Rath zu dieser Commissions Handlung specialiter gege-
ben/ und in der Beylage sub Num. III. Gopenlich ent-
halten / zu verüben haben) Eingangs erwehnter
Johann Hallenhorst und Rudolph Geisler
die Commission je länger je mehr zu verschimpfen sich
zusammen gethan / von der abwesenten Commission
(Kraft derer/ daß zwischen beyden Theilen die enthalte-
ne Misverständnissen und Irrungen in der Güte ohne
alle

alle Weitläufftigkeit gänzlich verglichen/ also zwischen
ihnen ein gutes Vertrauen und Einigkeit zu der Stadt
völligen Beruhigung gestiftet werden könne/ Gleiß an-
zukehren / in Verbleibung der Güte aber die Relation
cum Voto Ewer Kayserlichen Majestät einzuschicken
allergnädigster Befehl ertheilet worden) in scijs cæteris
Deputatis, & extra Senatus Mandatum einen ganz un-
vermutheten Absprung genommen/ und è Diame-
tro zu wieder ein neues Memorial an unsere Subdelega-
tos gerichtet / darinnen nicht mehr/ gleich hievor be-
sehen / sondern die Entscheidung der Bier Wahl / so
wohl als andere miterregte Differentzien (worunter sie/
was abgehandelt mit verstanden) allerdings nach An-
leitung des Nürnbergischen HauptRecesss fürzunehmen/
im Ubrigen der Raht in den Stand / darinnen sich der-
selbe ante motus bellicos befunden / wiederumb zu resti-
tuiren / höchst despectirlich gesonnen / in zuverlässiger
Meinung / hac via, was immittelst Abstellung der be-
fundener schädlichen Mißbräuch zu gemeiner Stadt
Wohlfahrt mit beyden jedesmahl selbsten nach
Gestalt der Sachen beygetragener Erinnerung erbaw-
lich aufgerichtet und verabschiedet / auf einmahl zu in-
ventiren und umbzustossen.

Diesen Vorsatz nun weiter zu prosequiren/ auch ih-
ren zu Hintertreibung der Kayserlichen Commission
(vor deren glücklichen / und zu gemeiner Stadt total

B

Bereini-

Bereinigung zielenden Ausgange/ doch die ganze Zeit
der geführten Handlung in allen Kirchen/ Das gemei-
ne Christliche Gebeht. auf des Raths Anordnung/
bis auf gegenwertige Stunde beschehen) führenden
bösen Eifer/ sonderlich aber zu diesem so nahe erreich-
ten innerlichen Frieden Stand und Stiftung gutes
Wohlvernehmens zwischen Rath und Bürgerschaft
ihre tragende Displacenz umb so mehr ex professo
blicken zu lassen // Haben mehr ermelte Factio-
nisten/ als unsere Subdelegirte über obiges Ewer Kay-
serlichen Majestät allergnädigsten Rescripto und tenori
Commissionis schnurstracks zuwieder entgegen lauffen-
des Gesinnen keine Antwort ertheilet // und remotis ijs
mit dem Rath und Bürgerschaft (auf welche die Com-
mission allein/nicht aber dergleichen passionirte Auf-
wiegler gerichtet) die gütliche Handlung weiter fortge-
pflogen // sich nicht geschewet/ aus abermahln angema-
ster eigener Authoritet zu vermeinter Erhebung ob-
besagtes ihres Intents den 1^o Julij ein anders Memorial,
(darinnen ob unsere Subdelegirte die Restitutionem des
Raths gesuchter massen vornehmen / oder der Magistrat
dieser Restitution und Execution halben sich anderstwo
anzumelden hette / sich zu resolviren Vermessenlich
geson-

gesonnen) in gesampter Deputatorum Nahmen frühe
umb 9. Uhren obtradirn lassen.

Gleich wie nun/das dergleichen ohne des regies
renden Raths Befelch vorgangen / gnugsam be-
fant gewesen / auch unsere Subdelegirte alsobalden
Nachricht erlange / daß von Hallenhorst und
Geßlern (wiedann sein Geßlers Hand bey den
Actis befindlich) das Memoriale aufgesetzt / und unsern
Subdelegirten zugeschickt / worauff dieser falschen
Handlung halben mehrern Grund und Gewisheit
zu erheben / Sie solch Memorial, daß diejenige / so sich zu
solcher Faction verstehen / unterschreiben sollen / gleich
zurück gesendet / Inmittelst aber ex numero Deputa-
torum, Hervord Nacken / Job Ludolffen / Florian Böt-
tichern / und Georg Heinrich Basolden vorbecheiden /
und ob ihnen von denen in Puncto Restitutionis nomine
Deputatorum, des übergebenen Memorials Communi-
cation, und dessen Exhibition mit ihrem Belieben be-
schehen / vernommen / welche dann nach Besag des Ex-
tractus darüber geführten Prothocolli sub Numero IV.
daß ihnen vorbegehener ersten Exhibition des Memo-
rialis gar nicht / aber allererst post, nach dem unsere Sub-
delegirte solches ad subscribendum remittiret, wissend
gewesen / ausgesagt.

In deme nun dergestalt die Be-
schaffen

B ij

Schaffenheit dieses unter dem falschen Schein der gesamppter Deputirten gefertigten Memoriali recht fundbar worden / haben Hallenhorst und Geißler diesen groben Fehler und ihr erkenntliches falsches Vorgeben / zubemänteln / post factam à Subdelegatis remissionem sich allererst bemühet / die andere aufzuwiegen / und ad subscriptionem Memorialis zuvermögen / wider dieses auch die Faction zuergroßern / und mehrere Adhærenten ganz aufrührischer Weise an sich zuziehen / er Hallenhorst sich nicht entblödet / den 2^o hujus auff das Rathhaus zu treten / daselbsten andere seine Complices zu animiren / einen Extract Schreibens von Nürnberg mit dem Inhalt / daß der Herz General Wrangel ihnen Schriftlichen versichert / daß hiesigen Orths Evacuation ehender nicht / es seye dann zuörderst der Rath in allem restituirer / für sich gehen sollte / publicè vorzuzeigen / und sich selbst also vor denen Hauptnegotianten und Authorem dieser mehr zu Erhebung seines vorigen durch die abgehandelte Puncta ziemlich eingeschränkten geführten absoluten Dominats , als bono Magistratus angesehenen Restitutions Wercks vermessentlich vorzustellen. Über welches unsere Subdelegirte also fort zu dem regierenden Rath die Legations Secretarios abgeschicket / und
ob

ob derselbe bey dem Nürnbergischen Convent eine absonderliche Restitution gegen hiesige/nunmehr fast allerdings vollbrachte Kayserliche Commission gesucht / zu vernehmen / und darüber ein Attestatum zuertheilen begehret. Worauff erfolget / daß nechst beschehener Umbfrag/der Racht / wie Copia Attestati Numero V. nach sich führet/ unanimiter bezeugt/ daß solches Restitution Wesen von Ihme gar nicht gesucht/ noch jemahlndeshalben Rachtswegen einig Schreiben nachher Nürnberg abgangen were / Wordurch dieses hochhafften Menschen hochstraffbare Actiones zu Verstöhrung des so nahe alleqvirten innerlichen Ruhestands umb so mehr bestärcket und an Tag kommen.

Wann dann allergnädigster Kayser und Herz / Ewer Kayserliche Majestät auf des Rachts und Bürgerschaft allerunterthänigstes Anlangen und Bitten in die allergnädigste Willfabrung der decernirten Kayserlichen Commission condescendirt, und sie solche mit allerunterthänigster Submission, wie der Extract sub Num. VI. ausweist/angenommen / auch bis auf einen einhigen Punct der Vier Wahl / welcher nach dem die Partheyen der Temperamenten halben sich hierinnen nicht vereinbahren können/ zu Ewer Kayserlichen Majestät Decision ausgestellt/ganz zu Ende geführet / Kraft deren der neue Racht mit einmüßrigem Consens und Bewilligung des vorigen Alten/ und aller übrigen Rächte

B iii

vor

vorgestellet/die Bürgerschaft zur Huldigung gebracht/
dieselbe dem Kayt allen geziemenden Respect und Bür-
gerlichen Gehorsam zu bezeigen angewiesen / Insonder-
heit die Deputirte der Viertel / Handwercker und deren
vor den Thoren mich den Bischöfen/allermassen ob dem
Numero VII. mit mehrerem zuersehen/angelangt/ Der
Factionisten Machinationen bey des Schwedi-
schen Generalissimi Durchkäise mit guter Informati-
on vorzubiegen/darbey contestirend / daß sie die præten-
dirende Restitution vigore Instrumenti Pacis ad Annum
24. ganz nicht zurestringirn, sondern vielmehr die Inner-
liche Ruhe zubefördern begehret / Auch alles vorhero/
was durantibus Differentijs ein und andern Theils für
Thätigkeiten/oder sonst Wiedriges vorgelauffen / per
Recessum totaliter aufgehoben/ und also in nullo ulterius
unseris Wissens der Kayt destituiret / ausser der Wie-
der Einführung deren per hanc Commissionem abge-
schaster schädlicher/ den Factionisten aber zu privat
Vortheil gereichender Mißbrauch (wie dann mei-
stentheils des Kayts Personen selbst über
unserer Subdelegirten Befragen bekennen
müssen) wenig oder gar nichts zu restituiren vorköm-
met/Nebendeme/ daß die Restitutio ex Instrumento Pa-
cis, von dem regierenden Kayt nicht / sondern à Privatis
gesucht/und fallis præsuppositis, & narratis, nemine au-
dito

dito heimlich erpracticiret / vor sich selbst diese Irrun-
gen zwischen Racht und Bürgerschaft / so allererst post
conclusam Pacem nullâ occasione motuum, sondern
aus übelgeführter gemeiner Stadt Haus-
haltung & ob malè administratam Justiciam commu-
tativam & distributivam entstanden / sich ad Instrumen-
tum Pacis nicht qualificiren, weniger admittiren lassen /
Massen dann Hallenhorst und der Bürgerschaft Depu-
tirte, als sie damahln zu Nürnberg der Innerlichen
Differenzien halben sich angeben / von dannen ab: (und
wie man sichere Nachricht / Hallenhorst selbst bey sei-
ner Zurückkunft gestanden) beyde Theile ihrer Diffe-
rentzien halben an diese Ewer Kayserlichen Majestät
special Commission verwiesen / Und wann dergestalt /
was also mühesamb zu gemeiner Stadt Nutz und Wol-
fahrt / vermittelst solcher Commission anaeschafft / von
den vorgewesenen Differenzien mit grosser Arbeit aus-
einander gesetzt / und was sonst aus dem Anfangs sehr
gefährlich befundenen Zustand wieder in Ruhe ge-
bracht / durch diese Friedenstörher und ihre böse
Conatus zu Manutementz ihrer vorigen übel-
gepflogener Actionen, wieder de facto umbge-
stossen / und die Bürgerschaft mit Gewalt wieder das
jenige / so zwischen beyden Theilen / vermittelst Ewer
Kayserlichen Majestät Commission an den vorgewese-
nen

nen Differentzien, verglichen / und sonst in Abstellung
der Mißbräuche und Anordnung einer guten Haushal-
tung (welchen fals man nicht auf das Possesto-
rium, sondern das Fundamentum des Chris-
sprungs / woher das Malum dieser Innerli-
chen Unruhe entsprossen / Hauptsachlich zuse-
hen) abgehandelt / beschwehret werden solte / eine neue
weitausehende / zu der Stadt total Ruin gedeyente Un-
ruhe sich besorglich erheben / und was durch Göttlichen
Zeystand sopiret, durch solchen giftigen Friedhässli-
gen Saamen mit höchster Verbitterung de novo er-
wecket / so leicht aber nicht gestillet werden könte / zuge-
schweigen mit was höchstem Despect Ewer Kayserlichen
Majestät hierunden ertheilte Rescripten, Authoritet und
Respect hierdurch infringirt, Ingleichen was Spott
und Schimpff durch diese verächtliche Vernichtung
dero Commission, da solches im Römischen Reich er-
schallet / Ewer Kayserlichen Majestät zu wachsen / In-
gleichen wann dasjenige / was vermittelst Allerhöchster
dero Interposition und Authoritet tractiret, abgehandelt
und geschlossen / durch 2. oder 3. Zancsfüchtige
Aufwiegler so liederlich vernichtet / eludiret
und verschimpfet werden solte / Ihur: Fürsten
oder Stände des Reichs zu Übernehmung dergleichen
Commis-

Commiffionen nicht ohne Ursach Bedencken tragen
würden. Hierbey wir auch keines Weges sehen können/
unter was Schein oder Prætext ohne des regierenden
Raths Ansinnen und Begehren / solchen Aufwieglern
und falschen Negotianten in dergleichen An-
befelchten / Ewer Kayserlichen Majestät allergnädigst
ertheilten Commiffion ganz entgegen stehentem Su-
chen Gehör gegeben / oder Hand geboten werden könnte/
zumahln Vermög des HauptRecels, was in Zeit der
Nürnbergischen Tractaten per Commiffarios zwischen
beyden Partheyen abgehandelt und verglichen / in be-
ständigem Esse ungeändert bleiben solle / **ausdrücklich**
abgeredet und geschlossen / auch ohne das derglei-
chen contra bonum publicum Civitatis gereichende pri-
vat Factiones und Aufwieglung hochstraffbarlich ver-
boten.

Als haben Ewer Kayserlichen Majestät Unserer
Schuldigkeit nach von dieser uns allergnädigst aufge-
tragenen Commiffion Verlauff / und was in einem und
andern verhandelt / umb so umbständiger Relation al-
lerunterthänigst erstatten wollen / wie mehr uns angele-
gen / alles dasjenige / was immer zu Erreichung Ewer
Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention, Bey-
legung der so hochschädlichen Innerlichen / zwar nur
durch 2. oder 3. mit keinem Grunde oder Vernünftigen
G tigen

ttigen Schein / sondern aus eigenen Affecten er-
weckten Mißhälligkeiten vorständig / beyzutragen und
ins Werck zu stellen / Worbey wir aber nicht hoffen kön-
nen / den vorgestellten Scopum fruchtbarlich zuerlangen /
oder der gemeinen Stadt und deren Nutzen und Auf-
nehmen / so in der innerlichen Tranqvillitet, guter Ver-
ständnuß und Einigkeit / auch Anstellung besserer /
als biß dato geführter Haushaltung bestehet /
zuvermitteln / Da nicht die Causæ moventes aus
dem Wege geräumt / und die unruhige Fried-
hässige passionirte Verbrecher / und Aufwieg-
ler / so wohl auch der aufrührische Calumniant Brück-
ner / neben dergleichen Adhærenten zu exemplarischer
Straff gezogen / und von der Fried und Einigkeit su-
chend : und mit vielen Seuffzen und sondern Wieder-
willen der ex adverso bezeigender Affecten verlangender
Gemein separirt und ausgewiesen werden. Zu Ewer
Kaiserlichen Majestät höchsterleuchter allergnädigster
Bescheidung allerunterthänigst anheimb stellend / was
Dieselbe hierinnen solchen offenkündigen Umständen
und wahrer Beschaffenheit nach ferner anzuschaffen /
allergnädigst Belieben tragen werden / Dieselbe Wir
dem Allerhöchsten dabey

Melchior Otto.

Eberhardus.

Der

Der Römischen Kayserlichen

Majestät Commissions

Decret.

Derweil auff empfangenen special Befehl / gegenwertige zu gütlicher Entscheidung abgewesene Differentzien zwischen Raht und Bürgerschaft allergnädigst abgeordnete Kayserliche Commission, Johann Hallenhorst / und Rudolph Reißlers Person biß auf Ihrer Kayserlichen Majestät anderwertliche allergnädigste Verordnungen / wegen ihrer / wieder obermelte Kayserliche Commission kundbarer verübter schimpflichen Contravention, in ihrer Behausung mit Kayserlichem Arrest beschlagen / darneben dieselbe ihres Rahtstandes und respectivè Ampts Verrichtungen sich gänzlich inmittelst zu enthalten per Decretum angewiesen; Als hat man dem Raht solches hiermit zur Nachricht notificiren,

S ij

ficiren,

ficiren, Darneben im Namen Allerhöchster
wehnter Ihrer Kayserlichen Majestät aller
gnädigsten Befehl / bemelte beyde Arrestatos
unmittelts zu keiner gemeiner Consultation be-
ruffen / noch zu einiger Rahts oder gemeiner
Stadt wegen vorkommende Berrichtungen zu
gebrauchen / ihnen auch von dem Rahtshause /
außer was sie vor rechtmässigen Capitalien zu
fordern / an andern prætendirenden Honorari-
en, Recompensen, oder wie es Namen haben
mag nichts folgen zulassen; Sonsten aber
ernstlich Obsicht haben / daß der angelegte Ar-
rest ohnviolirt verbleibe. Decretum Erffurt //
Den 2^o Septembris, Anno 1650.

Philip Berner Emme Hans Albrecht von
rich / Kayserlicher Subde- Wellwart / Kayserlicher
legirter / Fürstlicher Bambergi- Subdelegirter / Fürstlicher
scher Commisarius. Württembergischer Com-
misarius.

Melchior

Melchior Otto Bischoff zu

Bamberg/e

Eberhard Hertzog zu Wür-

tenberg und Teck/Grav zu Rumpelgart

und Herrn zu Spendenheimb.

Von Gottes Gnaden

Einnach bey uns zu Componirung
der Erffurtischen Bürgerlichen Mißhellig-
keiten verordneten Kayserlichen Commis-
sarijs der Raht daselbsten wegen Relaxirun-
ge der zweyer in Verhafft genommener aufführlicher
Rahts Bürger Johann Hallenhorst und Syndici Ru-
dolph Geisler intercedendo einkommen / aber auf un-
sern an die Römische Kayserliche Majestät deswegen
abgelassenen allerunterthänigsten Bericht nach der Zeit
keine Resolution eingelangt. Als haben jedoch obge-
dachten Rahts Vorschrift angesehen / und in so weit de-
feriren wollen / das derselbe ihnen zwar die bewilligte
Relaxation insinuire, darbey andeuten solte / sich al-
ler vorhero geübter Functionum in oder außers
halb des Rahts / bey Vermeydunge Kayserli-
cher Majestät allerhöchster Straffe und Un-

§ III

gnaden!

gnaden/ bis zu Einlangung dero Allergnädigsten Re-
solution zu enthalten/ und Kraft der an ihren Officijs so
lange suspendirt zu verbleiben / auch ins künfftige alles
dasjenige / was ihnen ihres Verbrechens halben von
Kaiserlicher Majestät auferlegt / und von uns als dero
Commisarien derentwegen angedeutet wird / Aller-
gnädigst zu vollenziehen.

Datum den 17. Octobris Anno 1650.

L. S.
Bamberg.

L. S.
Württemberg.

Re-
so
les
on
ero
ler

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, illegible text visible along the left edge of the page, possibly from the adjacent page]



QX Ya 5377

21



Pou Ya 5377, QK

ULB Halle 3
003 003 37X



15077





Q. K. 131, 11^b

COPIA
Eines

An die Römische

serliche; auch zu Hungarischen
Königliche

Wie auch
An das Höchste- und Hochlöbliche
berg anwesende Collegium

Mutatis mutandis

Von

Denen Hochwürdigsten /
Hochgebornen S. S.

Herrn Melchior

sen zu Bamberg

Und

Herrn Eberharde

zu Würtemberg und

Als

Von höchstermelten Kayserlichen
ordneten Commis

Der Stadt Erfurt

Unterthänigsten abgelassenen und im
reichten Schreibens und resp

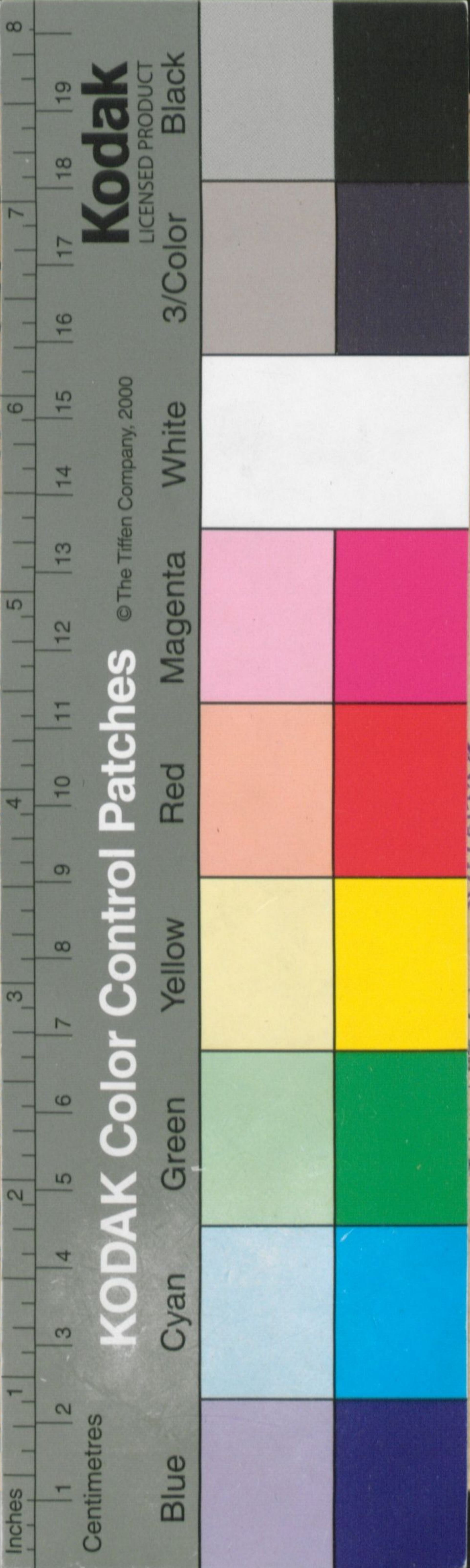
Auf

Begehren der Friedliebenden

Männiglichen zur Nachricht

Erfurt im Jahr

Gedruckt bey Friedrich Melch



LIBRARY
STADT
ERFURT
SACHSEN-ANHALT

